



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

01.12.1998 - Drucksache 14/1188

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 1998**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung in 1. und 2. Lesung noch in der Sitzung vom 15. bis 17. Dezember 1998, da das Änderungsgesetz am 1. Januar 1999 in Kraft treten soll. Es dient der Verwaltungsvereinfachung und der Optimierung von Verwaltungsabläufen.

Finanzielle/personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Zusammenfassung der Aufgaben des Sachgebietes 4 — Buchführung Gemeindesteuern — mit den Aufgaben der Finanzkasse des Finanzamtes Bremen-Mitte geht auf eine Organisationsuntersuchung der SKP zurück. Danach können durch Straffen der Leitungsstrukturen, Ausschöpfen von Synergieeffekten sowie bedarfsgerechten Einsatz im Bereich Zahlungsverkehr bis zu 6,50 Stellen abgebaut werden. Es ist erkennbar, daß nach den personellen, organisatorischen und technischen Umsetzungen eine erste Einsparung von drei Stellen eintreten wird.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Abgabengesetz vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „und der Landeshauptkasse Bremen“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „und der Landeshauptkasse Bremen“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Vor der bisherigen Nummer 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
4. In § 4 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung des Gesetzes dient der Verwaltungsvereinfachung und der Optimierung von Verwaltungsabläufen.

Die Aufgaben des früheren Steueramtes sind im Jahre 1983 für den Vollstreckungsbereich auf das Finanzamt Bremen-Mitte übertragen worden. Für den Bereich der

Gemeindeabgaben (Grundbesitzabgaben wie die Grundsteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer) verblieb die Erhebung der Abgaben in der Zuständigkeit des Sachgebietes 4 der Landeshauptkasse, während für die Festsetzung dieser Steuern das Finanzamt Bremen-Mitte zuständig ist. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen im Verwaltungsablauf und zu erhöhtem Personalaufwand.

Der Bereich der Erhebung der Gemeindesteuern der Landeshauptkasse (Sachgebiet 4) soll daher in die Finanzkasse des Finanzamtes Bremen-Mitte integriert werden. Dazu ist es erforderlich, daß durch eine entsprechende Änderung des Bremischen Abgabengesetzes die Verlagerung der Erhebung der Gemeindeabgaben in die Finanzverwaltung (die Finanzämter) angeordnet wird.